22. Wahlperiode 26.03.21

# Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Ralf Niedmers (CDU) vom 18.03.21

# und Antwort des Senats

Betr.: Entwicklungskonzept Sportanlage Königshütter Straße – Wer soll das Funktionsgebäude betreiben?

## Einleitung für die Fragen:

Der "Investitionspakt Sportstätten" ergänzt die Städtebauförderung und wird seit letztem Jahr erstmals vom Bund für die Länder bereitgestellt. Er fördert die Sanierung von Sportstätten des Freizeit- und Breitensports und trägt dazu bei, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration aller Bevölkerungsgruppen zu stärken. Mit dem "Investitionspakt Sportstätten" hat der Bund eine weitere Programmsäule für die Integrierte Stadtteilentwicklung geschaffen und damit die Bedeutung des Sports für die Quartiersentwicklung unterstrichen.

Den Zuschlag für das Bundesförderprogramm in Hamburg erhielt unter anderem ein Neubau auf dem Sportplatz Königshütter Straße im RISE-Fördergebiet Dulsberg. Als Ersatz des bestehenden Umkleidegebäudes soll ein neues Funktionsgebäude mit integrierter Gymnastikhalle, Bewegungsräumen für Reha- und Fitnessangebote sowie Funktionsräumen gebaut werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 2,5 Millionen Euro, der Anteil des Investitionspakts beträgt rund 1,9 Millionen Euro.

Vorangegangen war eine Machbarkeitsstudie zur Sanierung des Sportplatzes Königshütter Straße, die das Büro Naumann Landschaft in Kooperation mit derzeitigen Nutzerinnen und Nutzern erstellt hatte. Im Vorwege wurden Themenfelder wie der Zustand, die Ausnutzung, Sportarten oder Ansprüche der Nutzer in einem Workshop abgefragt. Diese gewonnenen Ergebnisse sind in die Machbarkeitsstudie eingeflossen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

**Frage 1:** Wann soll mit dem Bau des Funktionsgebäudes beim Sportplatz Königshütter Straße auf dem Dulsberg begonnen werden? Wann ist die Fertigstellung geplant?

#### Antwort zu Frage 1:

Nach jetzigem Stand der Planung soll mit dem Bau des Funktionsgebäudes in 2022 begonnen werden. Die Fertigstellung ist für 2023 vorgesehen.

Frage 2: Wie soll das Raumprogramm für das Funktionsgebäude aussehen?
Antwort zu Frage 2:

Das Raumprogramm sieht einen größeren Sportraum, zwei kleinere Sporträume, Funktionsräume für die Sportanlage und Sporträume sowie Nebenräume vor.

Frage 3: Gibt es Abweichungen zum Raumprogramm der vorangegangenen

Machbarkeitsstudie?

Wenn ja, welche und warum?

# Antwort zu Frage 3:

Nein.

Frage 4: Wer soll das Funktionsgebäude betreiben und bewirtschaften? Wie

wird das vertraglich geregelt?

#### Antwort zu Frage 4:

Das Funktionsgebäude soll durch einen Verein betrieben werden. Hierzu soll ein Sportrahmenvertrag geschlossen werden.

Frage 5: Gab es ein Interessenbekundungsverfahren zum Betreiben des

Funktionsgebäudes?

Wenn ja, wann war das, wer wurde beteiligt und mit welchem Ergeb-

nis?

#### Antwort zu Frage 5:

Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat im November 2019 ein Interessenbekundungsverfahren unter Beteiligung des Hamburger Sportbundes (HSB) durchgeführt. Der TSV Wandsetal wurde als möglicher Betreiber ausgewählt.

Frage 6: Warum war das vergangene Interessenbekundungsverfahren nicht

erfolgreich?

#### Antwort zu Frage 6:

Der TSV Wandsetal hat seine Bewerbung im Herbst 2020 zurückgezogen.

Frage 7: Soll ein erneutes Interessenbekundungsverfahren durchgeführt wer-

den?

Wenn ja, von wem, wann und wer soll beteiligt werden?

#### Antwort zu Frage 7:

Ja. Das Bezirksamt Hamburg-Nord bereitet aktuell erneut unter Beteiligung des HSB ein Interessenbekundungsverfahren vor. Die Auslobungsunterlagen zur Interessenbekundung werden voraussichtlich im Mai 2021 veröffentlicht. Die Ausschreibung soll sich an leistungsfähige Vereine richten.

Frage 8: Welche Parameter sollen sich warum im zweiten Interessenbekun-

dungsverfahren im Vergleich zum ersten verändern?

# Antwort zu Frage 8:

Im zweiten Interessenbekundungsverfahren werden Aspekte der Mitnutzung der Räumlichkeiten des neuen Funktionsgebäudes durch potenzielle Nutzergruppen als Rahmenbedingungen für das Betriebskonzept neu formuliert. Darüber hinaus soll eine Anschubfinanzierung in Aussicht gestellt werden.

Frage 9: Welche Möglichkeiten hat der künftige Betreiber des Funktionsge-

bäudes, auf die Verteilung der Nutzungen der Flächen Einfluss zu

nehmen?

# Antwort zu Frage 9:

Die künftige Betreiberin/der künftige Betreiber ist grundsätzlich frei in der Verteilung und Vergabe der Nutzungszeiten. Dabei ist ein Mindestanteil an Nutzungszeiten für öffentliche Nutzergruppen aus dem Stadtteil vorzuhalten. Die künftige Betreiberin/der künftige Betreiber wird vertraglich verpflichtet, diese Zeiten anzubieten.

Frage 10: Wer verwaltet die Außenanlage der Sportfläche?

# Antwort zu Frage 10:

Aktuell betreibt der Olympiastützpunkt (OSP) Hamburg/Schleswig-Holstein die Außenanlage der Sportfläche.

Frage 11: Soll von der Stadt das Funktionsgebäude zukünftig weiter durch

Betriebsmittel gefördert werden?

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, warum nicht?

#### **Antwort zu Frage 11:**

Ja. Ein Betriebskostenzuschuss ist vorgesehen.

Frage 12: Soll es eine Anschubfinanzierung zum Betrieb des Funktionsgebäu-

des geben?

Wenn ja, inwiefern und wie hoch ist diese?

Wenn nein, warum nicht?

#### Antwort zu Frage 12:

Ja, siehe auch Antwort zu Frage 8. Die finale Höhe wird noch mit der künftigen Betreiberin/dem künftigen Betreiber abgestimmt.

Frage 13: Die Sportanlage mit Teilen des Funktionsgebäudes soll für alle Bür-

ger nutzbar sein. Welche Haftungsfragen sollen wie zwischen Stadt und Betreiber geklärt werden, zum Beispiel Sportunfälle auf der Anlage, unsachgemäße Nutzungen der Anlage und Vandalismus?

#### Antwort zu Frage 13:

Für den Betrieb des Sportplatzes ist ein Überlassungsvertrag geplant. Danach hat die Betreiberin/der Betreiber den Sportplatz entsprechend der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu betreiben und haftet für Schäden und Verletzungen von Nutzerinnen und Nutzern, die aufgrund des Pflegezustandes der Anlage entstehen. Die Stadt ist von Ansprüchen Dritter freizuhalten.

Für den Betrieb des Funktionsgebäudes ist ein Sportrahmenvertrag vorgesehen. Danach ist die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die sich aus dem Zustand des Grundstücks, aus dessen Benutzung durch die Nutzerinnen und Nutzer, durch Dritte (zum Beispiel Zuschauer) oder aus der Verletzung der von ihm übernommenen Pflichten ergeben. Die Betreiberin/der Betreiber ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Frage 14: Wie soll die personelle Betreuung der Sportanlage aussehen? Wie

lange soll die Sportanlage täglich personell vom Betreiber betreut

werden?

## Antwort zu Frage 14:

Die Betreuung wird mit der künftigen Betreiberin/dem künftigen Betreiber abgestimmt.